

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1868.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. Juni 1868.

1.
**Rundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 15.
März 1868,**

betreffend das Gesetz vom 3. März 1868, wegen Bewilligung von Steuer-Freijahren bei Neu-, Um-
und Zubauten für alle Orte.

Mit dem in das Reichsgesetzblatt Nr. 7 (ausgegeben am 10. März 1868) aufgenommenen Gesetze vom 3. März 1868 wird die mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835 Z. 562) für die Provinzialhauptstädte gewährte zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte und beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ohne Unterschied unter den in dieser allerhöchsten Entschliessung vorgezeichneten Bedingungen ausgedehnt.

Zugleich wird die mit dem Gesetze vom 14. November 1867 (Reichsgesetzblatt Nr. 137) für die der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäude rückichtlich aller bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendeten und benutzbar gemachten Neu-, Um- und Zubauten gewährte ausnahmsweise Steuerbefreiung von fünfzehn

Jahren (bei Neubauten) und von zwölf Jahren (bei Um- und Zubauten) in gleicher Weise auch den der Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäuden eingeräumt.

Dieses Gesetz hat zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. März d. J. 3. 7498 auf alle darin erwähnten Bauherstellungen in Anwendung zu kommen, welche nach dem in §. 8 des kaiserlichen Patentes vom 27. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 260) normirten Zeitpunkte der Wirksamkeit der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetze vollendet und benutzbar gemacht werden.

Nach diesem §. 8 des erwähnten Patentes beginnt die verbindende Kraft der durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen, wenn denselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung beigefügt wird, in allen Theilen des Reiches, für welche sie Wirksamkeit haben, mit dem Anfange des fünf und vierzigsten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Stück des Reichsgesetzblattes erscheint.

Dies wird zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. März d. J. 3. 7498 mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Anhange das erwähnte Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835 Z. 562 nachfolgt.

Sterle,

F. F. Finanz-Rath.

Nr. 5607.

Circular des k. k. k. Küstenl. Guberniums

in Betreff der zeitlichen Steuerbefreiungen von der Gebäudezins- und Gebäudeclassensteuer.

Se. k. k. Majestät haben, wegen Bewilligung einer zeitlichen Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Gebäudeclassensteuer mit allerhöchster Entschliezung vom 10. Februar d. J. laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 24. Februar 1835 Z. 562 St. für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, welche der allerhöchsten Anordnung gemäß, von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten haben, wo dieselben in den Provinzen, die es betrifft, gehörig bekannt gegeben sein werden.

1. Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäudezins- und der Gebäudeclassensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen, die es betrifft, und wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, Statt:

- a) wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch gar nicht bestanden hat;
- b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhastigkeit aber ganz niedgerissen und ganz neu aufgebaut werden mußte;
- c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenem Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Gebäudeclassensteuer nur in den eben sub b) und c) bezeichneten Fällen zugestanden, auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung statt, so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhastigkeit nicht ganz niedgerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2. Die in dem ersten Punkte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen ad a) zehn, in den Fällen ad b) acht, und ebenso in den Fällen ad c) acht Jahre, jedoch in den Fällen ad c) nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäudezins- und Classensteuer pro rata entfallen würde, stattfinden.

3. Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Classensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindefasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4. Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präklusivfrist, sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen und im vorschristmäßigen Wege die Entscheidung der Landesstelle einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei offen bleibt.

5. Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde, oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer binnen sechs Wochen nach vollendetem und benütztem oder zur Benützung geeigneten Baue, um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben sein würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungsgesuch stattfindenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar oder in der Art benützbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedürfte.

6. Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Sr. Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen.

Da übrigens in der Provinzialhauptstadt Triest dermal die landesfürstliche Hauszinssteuer nicht besteht, so werden hierlands die auf die Provinzialhauptstadt sich beziehenden allerhöchsten Bestimmungen keine Anwendung haben.

Dieses wird in Folge obigen Auftrages der h. k. k. vereinten Hofkanzlei vom 24. Februar l. J. Z. 562 St. mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der eintretenden Wirksamkeit den vorausgehenden allerhöchsten Bestimmungen die bisher bestandenen Vorschriften, über die Ausdehnung der Baufreijahre und über die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft treten.

Triest, am 20. März 1835.

Josef Edler von Weingarten,
Landesgouverneur.

Franz Carl v. Radicevich,
Gubernialrath.

